

ABSTIMMUNGS ZEITUNG

zentral
urban
natürlich  Olten

Urnenabstimmung vom 25. April 2021

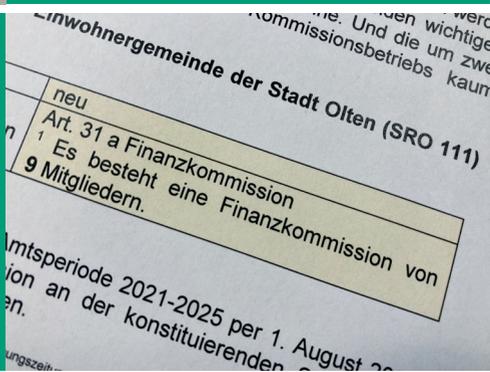


Abstimmung 1:

**Krematorium,
Änderung Reglemente
infolge Stilllegung/
Referendumsabstimmung**

Abstimmung 2:

**Gemeindeordnung der
Einwohnergemeinde der
Stadt Olten (SRO 111),
Erhöhung Mitgliederzahl
Finanzkommission/
Teilrevision**



Abstimmung 3:

**Gemeindeordnung der
Einwohnergemeinde
der Stadt Olten (SRO 111),
Einführung des
Auftrags/Teilrevision**

Darüber wird abgestimmt:

Abstimmung 1:

Krematorium, Änderung Reglemente infolge Stilllegung/ Referendumsabstimmung

An seiner Sitzung vom 24. September 2020 hat das Gemeindeparlament Änderungen des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen und der Gebührenordnung mit 25:13 Stimmen zugestimmt, welche eine Stilllegung des Kremationsofens im Friedhof Meisenhard abstreben. Stadtrat und Gemeindeparlament sind der Ansicht, dass ein Weiterbetrieb des Kremationsofens aufgrund des hohen Investitionsbedarfs betriebswirtschaftlich wenig Sinn macht und es zudem genügend nahe gelegene, gut erreichbare Alternativen gibt. Gegen den Parlamentsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen.

Informationen zur Vorlage: Seiten 4 bis 12



Abstimmung 2:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111), Erhöhung Mitgliederzahl Finanzkommission/Teilrevision

Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom 27./28. Januar 2021 eine Motion von Muriel Jeisy-Strub (CVP/EVP/glp) erheblich erklärt, welche verlangte, dass Art. 31a der Gemeindeordnung angepasst werden solle, damit die Anzahl Mitglieder der 2017 neugeschaffenen Finanzkommission von 7 auf 9 erhöht werden könne. Die entsprechende, vom Gemeindeparlament am 27./28. Januar 2021 mit 32:6 Stimmen genehmigte Änderung der Gemeindeordnung per 1. August 2021 unterliegt der Volksabstimmung.

Informationen zur Vorlage: Seiten 13 und 14

Abstimmung 3:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111), Einführung des Auftrags/Teilrevision

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes vom 27. September 2020 per 1. Januar 2021 werden bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation, die im Kanton nur für die Stadt Olten gilt, die parlamentarischen Instrumente Motion und Postulat aufgrund übergeordneten Rechts automatisch durch den Auftrag ersetzt. Die Gemeindeordnung der Stadt Olten muss demnach formell mit einer Teilrevision nachgeführt werden, damit sie den aktuell gültigen Verhältnissen entspricht. Die vom Gemeindeparlament am 27./28. Januar 2021 einstimmig genehmigte Änderung der Gemeindeordnung per 1. Januar 2021 unterliegt der Volksabstimmung.

Informationen zur Vorlage: Seiten 15 bis 18

Abstimmung 1:

Krematorium, Änderung Reglemente infolge Stilllegung/Referendumsabstimmung

Soll der Kremationsofen auf dem Friedhof Meisenhard in Olten langfristig weiterbetrieben werden, sind Investitionen zwischen 2,8 und 3,5 Mio. Franken erforderlich. Stadtrat und Gemeindeparlament sind der Ansicht, dass ein Weiterbetrieb des Kremationsofens betriebswirtschaftlich wenig Sinn macht und es zudem genügend nahe gelegene und gut erreichbare Alternativen gibt. Sie haben daher einer Anpassung der Reglemente zum Friedhof zugestimmt, welche von einer Stilllegung des Kremationsofens ausgeht. Sämtliche übrigen Dienstleistungen des Friedhofs mit Ausnahme der Einäscherung bleiben erhalten.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Oltner Friedhof vom Hagberg in den Meisenhard verlegt. Die neue Anlage inklusive Abdankungshalle und Krematorium wurde 1914 von den Oltner Architekten Real und von Arx geplant. Nach der Fertigstellung des rückseitig an die Abdankungshalle angeschlossenen Krematoriums im Jahr 1918 wurde am 1. August desselben Jahres die erste Einäscherung vollzogen. Die Einäscherungen erfolgten bis 1968 mit Holz, bevor der in der Schweiz letzte so beheizte Ofen auf elektrischen Betrieb umgestellt wurde. Der gegenwärtig installierte Elektroofen aus dem Jahr 1997 wurde im Jahr 2010 überholt und mit einer Rauchgasreinigung ergänzt. Zurzeit werden dort rund 1'000 Kremationen pro Jahr durchgeführt, davon knapp ein Fünftel von Olten und Starrkirch-Wil, Tendenz – mit Ausnahme der Folgen der Corona-Pandemie – sinkend.

Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit

Aufgrund des Alters der Anlage und des zunehmenden Ausfallrisikos ist eine Erneuerung erforderlich. Der Kremationsofen stösst nach 24 Betriebsjahren an seine Grenzen: Während einer Beerdigungszeremonie kann er nicht genutzt werden, da die Geräusentwicklung zu hoch ist und den Gottesdienst in der Abdankungshalle stört. Die Einäscherung von schwergewichtigen Verstorbenen oder solchen mit hoher Konzentration von Medikamentenrückständen erfordert zudem eine sehr lange Brenndauer. Mit der dadurch beschränkten Anzahl an Kremationen kann kein wirtschaftlicher Betrieb sichergestellt werden. Hinzu kommen weitere Gründe wie Umweltschutz, fehlende Ersatzteile, Mängel an der Filteranlage sowie Arbeitsschutz, bergen doch die aktuellen Abläufe unnötige Risiken für die dort Beschäftigten, wie ein Rauchgasvergiftungsvorfall in jüngster Vergangenheit zeigte.

In Zusammenarbeit mit einem Oltner Architekturbüro wurden die Szenarien «Sanierung Bestand», «Erneuerung Ofen mit Untervarianten Betriebsmittel» sowie «Stilllegung und Rückbau Ofenlinie» auf Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft (vgl. Übersicht S. 10/11). Ziele sind dabei unter anderem die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Investitions- und Betriebskosten, Prozesse, Nachfrage), die Verbesserung der Umweltauswirkungen (Energieeffizienz, Reduktion Emissionen) und die Verbesserung der Arbeitssicherheit. Geprüft wurde selbstverständlich auch, wie

bzw. wo die Dienstleistung im Falle einer Stilllegung weiterhin erfolgen kann. Zu diesem Zweck wurden auch Abklärungen mit den Betreibern der nächstgelegenen Krematorien getroffen.

Szenario 1: Sanierung Bestand

Die Erneuerung der Ausmauerung des Elektroofens, die Erneuerung der Steuerung und die Sanierung der Rauchgasreinigungsanlage im Bereich Wärmetauscher/Kühlkreislauf ist die Minimalvariante. Die Kosten für diese Minimallösung liegen gemäss Unterhaltsplan bei ca. 620'000 Franken. Dieses Szenario ermöglicht keine massgebende Behebung der wesentlichen Defizite wie Arbeitssicherheit, Ausfallsicherheit, Infrastruktur und Leistungsvermögen; der definitive Entscheid wird somit nur aufgeschoben. Es kann auch jederzeit ein zentrales Bauteil ausfallen, das sich nicht mehr ersetzen lässt. Sofern dieses Szenario mit Behebung von weiteren Defiziten (Arbeitsabläufe, Lärmreduktion, Kälte, Lüftung, Brandschutz) umgesetzt werden soll, ist mit Kosten von 1.28 Mio. Franken zu rechnen.

Bei einer Addition sämtlicher Investitionen in den baulichen und betrieblichen Unterhalt entstehen in diesem Szenario über eine Laufzeit von 15 Jahren (Lebenszyklus für Brennofen) Kosten von 2.56 Mio. Franken. Wegen den grossen Einbussen im Betrieb gegenüber einer Ofenerneuerung lohnt sich dieses Szenario bei einer Lebenszyklusbetrachtung nicht, da es bei fast gleich hohen Kosten keine Verbesserungen bringt.

Szenario 2: Erneuerung Ofen mit Betriebsmittel Elektro oder Gas

Viele Gründe sprechen für einen Ersatz des bestehenden Elektroofens: aktueller Stand der Technik, tiefere Unterhaltskosten; verbesserte Emissionswerte, tieferer Energieverbrauch; verbesserte Arbeitssicherheit; reduzierte Abwärmeabstrahlung durch verbesserte Isolierung; geräuscharme Zufuhr.

Im Vergleich zu einem Ersatz durch eine neue Elektroofenlinie bietet eine neue Ofenlinie mit gasbeheiztem Ofen eine Lösung für die Einäscherung von Leichen mit höherem Gewicht und Medikamentenkonsum und einen effektiveren Betrieb. Die bestehende Rauchgasreinigungsanlage ist jedoch nicht für den Betrieb mit gasbeheizten Öfen ausgelegt. Somit muss bei einem Ofentechnikwechsel die gesamte Ofenlinie inkl. Rauchgaskanal erneuert werden. Zudem ist der Friedhof mit einer ausreichenden Gasversorgung zu erschliessen.

Die reinen Investitionskosten für den Ersatz eines Elektroofens betragen 880'000 Franken, mit Wärmetauscher, Elektro, Kälte, Lüftung, Brandschutz 1.63 Mio. Franken. Für einen Gasofen inkl. Rauchgasreinigung, baulichen Anpassungen und Gasanschluss 1.88 Mio. Franken, mit Kälte, Lüftung, Brandschutz 2.46 Mio. Franken. **Bei einer Addition sämtlicher Investitionen in Neuerstellung und Unterhalt entstehen über eine Laufzeit von 15 Jahren (Lebenszyklus für Brennofen) Kosten von 2.81 Mio. Franken bei einem Elektroofen und Kosten von 3.48 Mio. Franken bei einem Gasofen.**

Falls diese Option gewählt wird, ist zusätzlich eine zeitgemässe Infrastruktur für Sarganlieferung, Aufbahrung, Aschenaufbereitung und Urnenabgabebereich erforderlich, damit die Attraktivität für die Kunden gesteigert werden kann: Es besteht aufgrund der Abklärungen in mehreren zurzeit im Normalfall nicht ausgelasteten Krematorien in der Umgebung (Solithurn, Aarau, Langenthal, Basel) die Möglichkeit, Leichen einzuäschern. Die Bestattungsunternehmen sind frei, bei wem sie ihre Kundenaufträge umsetzen. Daher muss auch auf die Konkurrenzfähigkeit, was Kosten und Kundenservice angeht, geachtet werden.

Szenario 3: Stilllegung und Rückbau Ofenlinie

Das dritte Szenario beinhaltet eine Stilllegung und einen Rückbau der Ofenlinie. Das Krematoriumsgebäude bleibt selbstverständlich bestehen und dient weiterhin für die Aufbahrung und Zwischenlagerung. **Für einen Rückbau der Ofenlinie wird mit Kosten von 500'000 Franken gerechnet:**

Rückbau Ofenlinie	Fr.	114'000.00
Anpassung Erneuerung Kälteanlagen	Fr.	85'000.00
Neugestaltung Aufbahrungsräume	Fr.	102'000.00
Anpassung Lüftungsanlage	Fr.	84'000.00
Brandschutzmassnahmen	Fr.	15'000.00
Reserve 25%	Fr.	100'000.00
Total	Fr.	500'000.00

Aufgezeigt wurde dem Gemeindeparlament auch die Möglichkeit, die Anlage für den **Betrieb durch Dritte** auszuschreiben oder eine privatrechtliche Betriebsgesellschaft zu gründen. Ein Interesse ist dann vorhanden, wenn eine dem Geschäftsrisiko entsprechende Rendite erwirtschaftet werden kann. Solche Modelle sind mit grossen Risiken und neuen Schnittstellen für die Stadt verbunden (Konkurs Anbieter, Servicequalität, Verbindlichkeit). Aufgrund der guten und genügenden Angebote durch bestehende Krematorien in der Umgebung empfiehlt sich jedoch dieses Szenario nicht.

Kostenübersicht Szenarien

Variante	Investition 2021 Aufbahrung/ Kühlräume Zufuhr/Wärme- rückgewinnung/ Filter	Investition 2021 Ofen (inkl. zwingenden Anpassungen)	Lebenszykluskosten (15 Jahre) Investition, Unter- halt und Betrieb (ohne Gebäude und Personal)
Sanierung Bestand	Fr. 608'000.-	Fr. 620'000.-	Fr. 2,56 Mio.
Neuer Elektroofen	Fr. 750'000.-	Fr. 880'000.-	Fr. 2,81 Mio.
Neuer Gasofen	Fr. 580'000.-	Fr. 1'880'000.-	Fr. 3,48 Mio.
Stilllegung und Rückbau	Fr. 386'000.-	Fr. 114'000.-	Fr. 0 Mio.
Betrieb durch Dritte	Fr. 386'000.-	Fr. 0.-	Fr. 0 Mio.

Der Stadtrat beabsichtigt **die Stilllegung und den Rückbau des Kremationsofens**, da der Betrieb unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht kostendeckend erfolgt und es nicht zu den prioritären Aufgaben einer Gemeinde gehört, diese Dienstleistung zu erbringen. Angesichts der anstehenden hohen Investitionen in die Infrastruktur von Schulhäusern und Bahnhofplatz möchte der Stadtrat zudem – wie dies von der Politik immer wieder gefordert wird – auf eine nicht zwingende Ausgabe verzichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist zwar denkbar, setzt aber bei einer Sanierung des eigenen Kremationsofens eine Erhöhung der Gebühren und eine aktivere Bewirtschaftung und gute Infrastruktur für die Bestattungsunternehmen voraus, damit die Anzahl der Kremationen deutlich erhöht werden kann. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es wie erwähnt nirgends in der Schweiz eine solche hohe Dichte an Krematorien gibt wie in der Umgebung von Olten.

Die beiden Mitarbeitenden im Friedhof werden bei einer Stilllegung des Kremationsofens weiterhin im Werkhof beschäftigt. Zum einen betreuen sie die Aufbahrung und Abdankungen, zum anderen sorgen sie für den Unterhalt der Gräber, Freiflächen und Wege im Friedhof. Im Werkhof ist zudem aufgrund der neuen Aufträge bei öffentlichen Flächen (Ländiweg, Aareufer beim Pontonierhaus, Olten Südwest) ein zusätzlicher Personalbedarf absehbar. Für die Mitarbeitenden im Bestattungsamt ergeben sich etwas weniger Kundenkontakte, da sie keine Einäscherungsaufträge von ausserhalb des Stadtgebiets entgegennehmen müssen. Die Betreuung der Angehörigen von Oltner Einwohnerinnen und Einwohnern im Todesfall bleibt aber im heutigen Umfang bestehen.

Anpassungen in Reglementen

Der Wegfall eines eigenen Kremationsofens erfordert eine Anpassung des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen und der Gebührenordnung. So fällt die entsprechende Kremationsgebühr weg und müsste die reduzierte Gebühr für Einheimische durch einen Beitrag an die auswärtigen Kremationskosten ersetzt werden, falls diese Subvention fortgeführt werden soll (vgl. Seite 8). Nicht betroffen sind die Subventionen an Einheimische für weitere Leistungen u.a. für Aufbahrung, Abdankung, Grabstätten oder Urnengräber.

Konkret ist das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 22. Mai 2014 wie folgt anzupassen:

Reglement	Inhalt	Revision
Art. 2 Abs. 2	Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium, die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum.	Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium ; die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum.

Die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996 ist wie folgt anzupassen:

Reglement	Inhalt	Revision
§ 41bis lit. c	c) Olten/Starrkirch-Wil Kremation Erwachsene 250.00 - 500.00 Kinder 125.00 - 250.00 Urne 15.00 - 30.00 Auswärtig Kremation Erwachsene 500.00 - 1000.00 Kinder 250.00 - 500.00 Urne 30.00 - 60.00	e) Olten/Starrkirch-Wil Kremation Erwachsene 250.00 - 500.00 Kinder 125.00 - 250.00 Urne 15.00 - 30.00 Auswärtig Kremation Erwachsene 500.00 - 1000.00 Kinder 250.00 - 500.00 Urne 30.00 - 60.00

Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom 24. September 2020 diese Reglementsänderungen mit 25:13 Stimmen genehmigt. Gegen den Parlamentsbeschluss wurde erfolgreich das Referendum ergriffen.

An der gleichen Sitzung hat das Gemeindeparlament mit 34:4 Stimmen eine dringliche **Motion von Muriel Jeisy (CVP/EVP/glp) betr. „Keine zusätzlichen Kosten durch Stilllegung Krematorium“** erheblich erklärt. Darin wird der Stadtrat beauftragt, dem Parlament rechtzeitig eine Vorlage zu unterbreiten, in der festgelegt wird, dass die finanzielle Unterstützung für die Einäscherung verstorbener Oltnerinnen und Oltner auch nach einer möglichen Stilllegung des Krematoriums im gleichen Ausmass wie bisher durch die Stadt Olten geleistet wird. Zwar machen die Kremationskosten nur rund ein Zehntel der Todesfallkosten aus und muss die Gesamtheit der Oltner Steuerzahlenden für eine solche Vergünstigung aufkommen, während die davon profitierenden Erben in der Regel zu einem grossen Teil nicht in Olten wohnhaft sind. Der Stadtrat hat dennoch angekündigt, entsprechende Vorgehensmöglichkeiten – auch im Vergleich mit andern Einwohnergemeinden – aufzuzeigen, beispielsweise in Form eines Unterstützungsbeitrags der Einwohnergemeinde an die Kremationskosten für Einheimische, der im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen aufgenommen werden könnte. In diesem Zusammenhang werden auch allfällige Ansprüche aus dem mit der Gemeinde Starrkirch-Wil seit 1964 bestehenden Vertrag geklärt.

Parlamentsbeschluss

I.

1. Die Anpassungen des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 22. Mai 2014 und der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996 werden wie folgt genehmigt:

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

Reglement	Inhalt	Revision
Art. 2 Abs. 2	Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium, die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum.	Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium ; die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum.

Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten vom 2. Mai 1996:

Reglement	Inhalt	Revision
§ 41bis lit. c	c) Olten/Starrkirch-Wil Kremation Erwachsene 250.00 - 500.00 Kinder 125.00 - 250.00 Urne 15.00 - 30.00 Auswärtig Kremation Erwachsene 500.00 - 1000.00 Kinder 250.00 - 500.00 Urne 30.00 - 60.00	c) Olten/Starrkirch-Wil Kremation Erwachsene 250.00 - 500.00 Kinder 125.00 - 250.00 Urne 15.00 - 30.00 Auswärtig Kremation Erwachsene 500.00 - 1000.00 Kinder 250.00 - 500.00 Urne 30.00 - 60.00

2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Die Ziffer I./1. dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten

Der Präsident: Philippe Ruf

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 24. September 2020

Die Szenarien im Vergleich

	Wirtschaftlichkeit	Umweltauswirkungen	Arbeitssicherheit	Service Public
Sanierung Bestand	<p>+/-</p> <ul style="list-style-type: none"> Investitionskosten tief Keine Verbesserung Wirtschaftlicher Betrieb nicht möglich Mittelfristig ist Stillstand oder Erneuerung zwingend. 	<p>-</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Verbesserung Sanierungsbedarf weiterhin gegeben 	<p>-</p> <p>Keine Verbesserung</p>	<p>+</p> <p>Die Bevölkerung von Olten und der Region kann weiterhin ein günstiges und nahes Angebot nutzen.</p>
Erneuerung Ofen mit Elektroofen	<p>-/o</p> <ul style="list-style-type: none"> Hohe Investition Kostendeckender Betrieb mit gutem Angebot (Preis, Service) und Anpassung Gebührenmodell möglich 	<p>+</p> <p>Verbesserung der Emissionssituation infolge effektiverer Anlagen und Erneuerung Filter</p>	<p>+</p> <p>Sichere Abläufe können im Prozessmodell abgebildet werden.</p>	<p>+</p> <p>Die Bevölkerung von Olten und der Region kann weiterhin ein günstiges und nahes Angebot nutzen.</p>
Erneuerung Ofen mit Gasofen	<p>-/o</p> <ul style="list-style-type: none"> Hohe Investition Kostendeckender Betrieb mit gutem Angebot (Preis, Service) und Anpassung Gebührenmodell möglich 	<p>-/+</p> <ul style="list-style-type: none"> Widerspruch zur angestrebten Reduktion von CO₂ Emissionen werden verringert. 	<p>+</p> <p>Sichere Abläufe können im Prozessmodell abgebildet werden.</p>	<p>+</p> <p>Die Bevölkerung von Olten und der Region kann weiterhin ein günstiges und nahes Angebot nutzen.</p>

<p>Stilllegung und Rückbau Ofenlinie</p>	<p>++</p> <ul style="list-style-type: none"> · Investitionen nur für Rückbau · Subventionierter Betrieb entfällt, Kostentransparenz 	<p>+/o</p> <ul style="list-style-type: none"> · Emissionen vor Ort werden reduziert. · Durch bessere Auslastung von Öfen Dritter erfolgt eine Verbesserung der Bilanz. · Die Wege gleichen sich aus (weiterer Weg für Oltner/innen; allenfalls kürzere für Randregionen). 	<p>+</p> <p>Keine Arbeitsrisiken mehr</p>	<p>o</p> <p>Die Bevölkerung der Region findet ein entsprechendes Angebot in der näheren Umgebung.</p>
<p>Betrieb durch Dritte</p>	<p>+/-</p> <ul style="list-style-type: none"> · Investition durch Dritte · Schwierige Schnittstellen und Abnahmegarantien 	<p>+/-</p> <ul style="list-style-type: none"> · Je nach Wahl des Betriebssystems. · Da Rendite abhängig von der Menge, Interesse an möglichst vielen Krematorien (Emissionen, Verkehr) 	<p>o</p> <p>Betriebspersonal wird durch Dritte gestellt.</p>	<p>o</p> <p>Die Bevölkerung von Olten und der Region kann weiterhin ein nahes Angebot nutzen, Preisbildung durch Private.</p>

Dies sind die Argumente des Referendumskomitees:

Krematorium-Stilllegung: Nein

Ein Artikel im Oltner Tagblatt vom 16.09.2020 «Bestattung dürfte spürbar teurer werden! Stadtrat möchte das Krematorium Rückbauen» und weiter «Parlament gibt die Richtung vor. Der Parlamentsentscheid vom 24. September über die vorgelegte Änderung des Reglements zum Bestattungs- und Friedhofswesen wird richtungsweisend. Entscheidet sich das Parlament gegen die Änderung, so wird der Stadtrat den Betrag für die Neuerstellung des Krematoriums ins Budget aufnehmen. Folgt das Parlament dem stadträtlichen Antrag, kommt der Betrag von 500'000 Franken für dessen Rückbau ins Budget».

Dieser Bericht schreckte einige Leute auf und ein Telefonanruf von Edith Widmer-Rey an mich, Rolf Sommer: «Der Stadtrat will das Krematorium schliessen! Kann man dagegen etwas machen?» «Ich weiss es nicht! Ich muss es zuerst anschauen!»

Nun zum Stadtrat! Der Bericht und Antrag, die Botschaft an das Gemeindeparlament ist unvollständig. Die finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen für die Oltner Bevölkerung werden nicht aufgeführt. Dass die finanziellen Konsequenzen aus dem Friedhofsvertrag mit der Gemeinde Starrkirch-Wil von 1965 einfach nicht erwähnt werden, ist unprofessionell. Auch entspricht der Beschlussesantrag in keiner Weise einem Standard und ist sehr verwirrend verfasst.

Eine kleine Demonstration vor der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020 und das Einreichen einer «Petition» genügte nicht, um das Gemeindeparlament umzustimmen. Es stimmte den fraglichen Reglementsänderungen, die die Stilllegung des Krematoriums bezwecken, zu.

Das Referendumskomitee «Wir sind Olten» unter der Leitung von Rolf Sommer sammelte innerhalb weniger Tagen 720 Unterschriften und übergab am 26.10.2020 die Unterschriftenbögen an die Stadtkanzlei. Am 12.11.2020 wurde das Zustandekommen des Referendums offiziell bestätigt. Der Dank gilt der grossartigen Unterstützung der Oltner-Bevölkerung.

Schon in einer sehr langen Geschichte, von der Gründung des Feuerbestattungsvereins 1915, der Einreichung einer Motion an die Gemeindeversammlung und mit dem zustimmenden Beschluss vom 19.08.1915 «auf dem neuen Gemeindefriedhof im Meisenhard ein Krematorium zu errichten», wird mit religiösen Argumenten Beschwerde erhoben. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab und das Bundesgericht ist am 29. Juni 1917 auf den Rekurs nicht eingetreten. Das Krematorium kann gebaut werden.

Kann man dem Baustadtrat Thomas Marbet und dem Stadtbaumeister Kurt Schneider noch vertrauen, wenn sie verschweigen, dass im Oktober 2018 Gespräche in Aarau, betreffend einer möglichen Krematoriumsschliessung in Olten, stattfanden. Dass bei der Budgetierung 2020 intern Sache war, den Betrag für die Jahresrevision 2020 nicht zu budgetieren! Der Friedhofsvertrag von 1964 mit der Gemeinde Starrkirch-Wil und dessen finanziellen Konsequenzen für die Stadt Olten verschwiegen werden! Verantwortung sieht anders aus! Eines ist sicher, der Steuerzahler zahlt immer! Wir sind eine Zentrumsstadt mit einem Krematorium! Wir nehmen den Stadtrat bei seinem Wort, und bei einem NEIN, er den Kredit für die Neuerstellung des Krematoriums und des, schon seit Jahren gewünschten, behindertengerechten Zugangs (Erfüllung des Behindertengleichstellungsgesetz von 2004), einem Lift vom Parkplatz zum Friedhof, in das Budget 2022 aufnehmen wird.

«Wir sind Olten» empfiehlt zur städtischen Abstimmung «Krematorium Stilllegung, Änderung Reglemente» vom 24. September 2020 annehmen?» ein NEIN.

Für das Referendumskomitee «Wir sind Olten»: Rolf Sommer

Abstimmung 2:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SR0 111), Erhöhung Mitgliederzahl Finanzkommission/Teilrevision

Mit 27:11 Stimmen hat das Gemeindeparlament an seiner Sitzung vom 27./28. Januar 2021 eine Motion von Muriel Jeisy-Strub (CVP/EVP/glp) erheblich erklärt, welche verlangte, dass Art. 31a der Gemeindeordnung angepasst werden solle, damit die Anzahl Mitglieder der 2017 neugeschaffenen Finanzkommission von 7 auf 9 erhöht werden könne.

In der Erarbeitung der Teilrevisionen der Gemeindeordnung hatte die dafür eingesetzte parlamentarische Kommission dem Gemeindeparlament die Bildung einer Finanzkommission als zweiter ständiger parlamentarischer Kommission vorgeschlagen, um die Geschäftsprüfungskommission GPK zu entlasten und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Budget, der Rechnung und dem Finanz- und Investitionsplan zu ermöglichen. Durch die Bildung einer entsprechenden 7-köpfigen Kommission sollte einerseits eine effiziente Tätigkeit gewährleistet werden; andererseits könnten auch kleinere Parteien beteiligt werden. Einen Antrag aus ihren Reihen auf Reduktion der Geschäftsprüfungskommission auf 7 Mitglieder analog zur neu vorgeschlagenen Finanzkommission lehnte die Spezialkommission ab und entschied, dass die GPK künftig weiterhin 9 Mitglieder und die neue Finanzkommission 7 Mitglieder haben sollten. Bei den Verhandlungen des Gemeindeparlaments an dessen Sitzung vom 17. März 2016 war dann die Grösse der beiden parlamentarischen Kommissionen kein Thema.

Die umzusetzende Motion verlangt nun die Erhöhung der Anzahl Mitglieder der Finanzkommission von 7 auf 9. Begründet wurde sie damit, dass die aktuelle Situation insofern unbefriedigend sei, als die Fraktion der Grünen Olten nicht in der Finanzkommission vertreten sei. Die Finanzkommission solle künftig mit 9 Mitgliedern gleich viele Mitglieder haben wie die Geschäftsprüfungskommission, damit zumindest bei den parlamentarischen Kommissionen alle Fraktionen vertreten und eingebunden seien. Nur so könnten diese Kommissionen ihre vorbereitende Funktion sinnvoll wahrnehmen und Doppelpurigkeiten im Gemeindeparlament vermieden werden.

Der Stadtrat hatte in seiner Beantwortung festgehalten, dass die angestrebte Erhöhung um zwei Mitglieder zwar auch nicht garantiere, dass künftig alle Fraktionen des Gemeindeparlaments in der Finanzkommission vertreten seien, da dies vom jeweiligen Wahlausgang abhängig sei. Es erhöhe aber die Wahrscheinlichkeit, dass dies so sein werde, was sich für die Vorberatung der von der Finanzkommission zu behandelnden wichtigen Geschäfte – insbesondere des Budgets – als vorteilhaft erweisen könne. Und die um zwei Personen erhöhte Mitgliederzahl werde die Effizienz des Kommissionsbetriebs kaum reduzieren.

Konkret ist die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wie folgt anzupassen:

alt	neu
Art. 31 a Finanzkommission ¹ Es besteht eine Finanzkommission von 7 Mitgliedern.	Art. 31 a Finanzkommission ¹ Es besteht eine Finanzkommission von 9 Mitgliedern.

Die Anpassung soll auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2021-2025 per 1. August 2021, rechtzeitig für die Neuwahl der Finanzkommission an der konstituierenden Sitzung des Gemeindeparlaments vom 26. August 2021, erfolgen.

Das Gemeindeparlament hat an seiner Sitzung vom 27./28. Januar 2021 mit 32:6 Stimmen bei 1 Enthaltung der entsprechenden Umsetzungsvorlage zugestimmt.

Parlamentsbeschluss

I.

1. Der Vergrösserung der Finanzkommission von 7 auf 9 Mitglieder (Teilrevision Art. 31a Abs. 1) wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision tritt per 1. August 2021 in Kraft.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziffer I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Namens des Gemeindeparlaments der Stadt Olten

Der Präsident: Philippe Ruf

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 27./28. Januar 2021

Abstimmung 3:

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SR0 111), Einführung des Auftrags/Teilrevision

Am 25. Juni 2018 wurde im Kantonsrat der Auftrag «den Auftrag auch für die Gemeinden» eingereicht. Damit wurde der Regierungsrat aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, zwischen dem heute praktizierten System mit Motion und Postulat oder einem System mit Auftrag frei wählen zu können.

Am 15. Januar 2019 beantragte der Regierungsrat Erheblich-Erklärung mit folgendem Wortlaut: «Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, wonach bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder vorgesehen wird (RRB Nr. 2019/37).»

Damit wich der Regierungsrat vom ursprünglichen Vorstosstext ab, indem er, aus Gründen der Praktikabilität, keine Wahlfreiheit mehr vorsah, sondern die Einführung des Auftrags bei Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vorschrieb.

Mit Beschluss A 0188/2018 erklärte der Kantonsrat antragsgemäss Erheblich-Erklärung mit dem Wortlaut des Regierungsrates.

Am 11. November 2019 wurde der Antrag des Regierungsrates auf Revision des Gemeindegesetzes wie folgt gutgeheissen:

§ 90 Abs. 2 (*geändert*)

Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.

§ 93^{bis} (*neu*)

II.^{bis} Auftrag

- ¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlamentes kann ein Auftragsbegehren stellen.
- ² Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.
- ³ Das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse richten sich sinngemäss nach den §§ 45 bis 47.

Aufgrund fehlender 2/3-Mehrheit wurde die Vorlage am 27. September 2020 dem Stimmvolk des Kantons Solothurn unterbreitet und von diesem gutgeheissen.

Kompetenzen bleiben unverändert

Mit Inkrafttreten der Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 27. September 2020 per 1. Januar 2021 werden bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation die parlamentarischen Instrumente Motion und Postulat aufgrund übergeordneten Rechts automatisch durch den Auftrag ersetzt. Die Gemeindeordnung der Stadt Olten, welche noch die bisherigen Instrumente Motion und Postulat enthält, muss demnach formell nachgeführt werden, damit sie den aktuell gültigen Verhältnissen entspricht.

Mit der Einführung des Auftrages anstelle Motion und Postulat ändert sich an der herrschenden Kompetenzordnung nichts. Das Gemeindeparlament kann nur in seinem Kompetenzbereich dem Stadtrat verbindliche Vorgaben im Sinne von Anweisungen machen. Im Kompetenzbereich der Exekutive kann ein Auftrag lediglich die Aufforderung zur Prüfung enthalten.

Vorstösse, welche einen Gegenstand betreffen, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, werden weiterhin mit einem Reglements- oder Beschlussesentwurf oder – bei einem Prüfungsauftrag – mit einer Berichterstattung erledigt. Vorstösse, die einen Gegenstand betreffen, für den der Stadtrat zuständig ist, sind ausschliesslich Prüfungsaufträge, welche grundsätzlich mit einer Berichterstattung erledigt werden.

Damit unterscheidet sich der Auftrag auf Gemeindeebene wesentlich vom Auftrag auf Kantonsebene. Denn der Auftrag auf kantonaler Ebene kann auch Massnahmen (nicht nur Prüfungsaufforderungen) enthalten, welche im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegen. Der Auftrag hat dann aber nur Richtliniencharakter, d.h. der Regierungsrat kann vom Auftrag abweichen, muss dies aber begründen. Damit kann die Legislative ihr angestammtes Gebiet der Gesetzgebung verlassen, die Gewaltenteilung durchbrechen, ohne aber die Exekutive zwingen zu können, in ihrem Kompetenzbereich nach den Vorstellungen des Parlamentes handeln zu müssen. Dies bedingt ein neues Verständnis der Gewaltenteilung und ist unter dem Begriff der «kooperativen Gewaltenteilung» zusammen mit weiteren Instrumenten im Rahmen der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung auf kantonaler Ebene eingeführt worden.

Mit der Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation hatte der Gesetzgeber nicht die Absicht, die kooperative Gewaltenteilung auf Gemeindeebene einzuführen. Dafür wäre eine viel umfangreichere Revision, mit zusätzlichen Instrumenten für Volk und Parlament notwendig, um das Gleichgewicht der Gewalten sicherzustellen. (Vgl. dazu Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. März 2003, RRB 2003/396; Demokratietaugliche WoV: Das Solothurner Modell, in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBL), 104 (Jg. 2003), S. 393ff.)

Das Gemeindeparlament hat der Anpassung der Gemeindeordnung an seiner Sitzung vom 27./28. Januar 2021 einstimmig zugestimmt. Gegen die gleichzeitig beschlossene Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen; sie ist somit bereits rechtskräftig.

Da gemäss übergeordnetem, kantonalem Recht der Auftrag per 1. Januar 2021 eingeführt wurde und somit ab diesem Datum zwingend Geltung beansprucht, soll diese Revision ausnahmsweise **rückwirkend** in Kraft treten.

In der Gemeindeordnung kommen die Begriffe «Motion» und «Postulat» in den Art. 16 Abs. 1 und 2 (Vorschlagsrecht) sowie in Art. 24 im Titel und in Abs. 1 (Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage) vor. Bei diesen Bestimmungen werden die Wörter «Motion» und «Postulat» durch das Wort «Auftrag» ersetzt. Wie erwähnt sind damit keine materiellen Änderungen verbunden. Sowohl das Vorschlagsrecht des stimmberechtigten Volkes als auch dasjenige der Jugendlichen bleibt im Umfang bestehen. Dasselbe gilt für die parlamentarischen Instrumente der Motion und des Postulates, welche nun unter dem Titel Auftrag zusammengefasst sind.

Und so sehen die Änderungen aus:

Art. 16 Vorschlagsrecht

Abs. 1 und 2 werden geändert:

¹ 30 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie **ein Auftrag** eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln.

² 30 in Olten wohnhafte Schweizer Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren haben das Recht, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind wie **ein Auftrag** eines Mitgliedes des Gemeindeparlaments zu behandeln.
(...)

Art. 24 Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage

Titel wird geändert:

Auftrag, Interpellation, Kleine Anfrage

Abs. 1 wird geändert:

¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments ist befugt, im Parlament **Aufträge**, Interpellationen oder Kleine Anfragen einzureichen.

Schlussbestimmungen werden ergänzt:

Die Teilrevision vom 25. April 2021 tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Parlamentsbeschluss

I.

1. Die Teilrevision der Artikel 16 Abs. 1 und 2; 24 Titel sowie Abs. 1 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird gemäss den Erwägungen beschlossen.
2. Die Teilrevision der Artikel 28 Abs. 1; 60 Titel sowie Abs. 1; 61, 62 Abs. 1; 63 Titel sowie Abs. 5, 6, 7 und 8; 65; 66 Abs. 1 und 69bis (neu) der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten (SRO 121), wird gemäss den Erwägungen beschlossen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum

Namens des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten

Der Präsident: Philippe Ruf

Der Stadtschreiber: Markus Dietler

4600 Olten, 27./28. Januar 2021

